



Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin
Commission nationale d'éthique pour la médecine humaine
Commissione nazionale d'etica per la medicina
Swiss National Advisory Commission on Biomedical Ethics

Medienmitteilung

Bern, 10. Mai 2006

“Ethische Verzichtserklärungen“ gefährden das Solidaritätsprinzip der Krankenversicherung

Den Verzicht auf Schwangerschaftsabbruch kann man sich heute vergolden lassen. Wer eine “ethische Verzichtserklärung“ unterzeichnet, kann von Prämienrabatten profitieren. Die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin kritisiert diese Praxis.

Bestimmte Vereine in der Schweiz bieten Verträge mit Krankenkassen an, die zu Prämienverbilligungen führen, wenn man auf spezielle, von diesen Vereinen als moralisch verwerflich angesehene Leistungen verzichtet. Dazu gehören der Schwangerschaftsabbruch, Methoden der Pränataldiagnostik, die In-vitro-Fertilisation oder die Drogensersatztherapie mit Methadon.

Andersdenkenden wird die Solidarität gekündet

Die Nationale Ethikkommission ist besorgt über solche Sonderverträge. Auf der Basis ihrer moralischen Überzeugungen erhalten die Verzichtenden günstigere Krankenkassenprämien und künden somit den Übrigen ihre Solidarität auf. Dies widerspricht den ethischen Grundlagen der Krankenversicherung.

Aufklärung bei Vertragsbruch ist nicht genügend

Es ist zweifelhaft, ob die Vereinsmitglieder genügend aufgeklärt werden. Sie werden nur teilweise darüber informiert, dass sie trotz Verzichtserklärung Anspruch auf Leistungen aus der Grundversicherung haben. Eine einfache Widerrufserklärung reicht aus, um den Verzicht rückgängig zu machen. Da dieser Hinweis fehlt, wird suggeriert, dass beispielsweise im Fall eines Schwangerschaftsabbruchs finanzielle Konsequenzen drohen.

Kinder sollen nicht zu Vertragsunterzeichnung animiert werden

Eltern werden aufgefordert, Kinder ab 13 oder 16 Jahren zur Verzichtserklärung anzuhalten. Die Kommission sieht es als sehr kritisch an, wenn Unmündige zur Vertragsunterzeichnung mit finanziellen Folgen animiert werden sollen.

Leistungsverzicht ist gesetzlich auszuschliessen

Der Leistungsverzicht ist im Bundesrecht grundsätzlich vorgesehen. Es wurde aber nicht mit Blick auf einen Leistungsverzicht im Grundversicherungsbereich legiferiert. Die Kommission empfiehlt, den freiwilligen Leistungsverzicht im Grundversicherungsbereich auszuschliessen.

Kontakte:

Prof. Christoph Rehmann-Sutter, Präsident NEK-CNE, 061 260 11 20
Dr. Sibylle Schürch, Geschäftsführerin NEK-CNE, 031 324 93 65